

Besondere Geschäftsbedingungen Cloud (BesGB Cloud)

Stand: Chemnitz, 3. Januar 2019

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle durch c.a.p.e. IT zu erbringenden Managed Cloud-Leistungen.

1.2 Die BesGB Cloud ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das SLA Cloud.

2 Gegenstand des Vertrages

2.1 Der Cloudvertrag baut stets auf einem entsprechenden Support- und Betriebsunterstützungsvertrag auf. Die im Cloudvertrag vereinbarten Leistungen ergänzen dem entsprechend die Support- und Betriebsunterstützungsleistungen.

2.2 Der Gegenstand des Cloudvertrages sowie Inhalt und Umfang der Leistungspflichten bestimmen sich nach der betreffenden Bestellung des Auftraggebers, der Leistungsübersicht Managed Cloud sowie dem SLA Cloud.

3 Vertragsbeginn

Die Vertragslaufzeit beginnt zu dem in der Bereitstellungsanzeige von c.a.p.e. IT genannten Termin.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass er Zugang zum Internet hat, um so die Cloudeleistungen in Anspruch nehmen zu können

4.2 Der Auftraggeber unterhält die eigenen IT-Systeme, insbesondere Endgeräte und Kommunikationsverbindung (DSL etc.), eingerichtet.

4.3 Der Auftraggeber bezieht Updates, soweit dies zur Funktionsfähigkeit der betreuten Komponenten (Ziffer 2.2 SLA Cloud) erforderlich ist.

4.4 Der Auftraggeber zeigt Ausfälle, Störungen und Beeinträchtigungen des Zugriffs auf die KIX-Komponenten unverzüglich mit einer Fehlerbeschreibung an. Unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nach dieser Ziffer 4.5, gilt § 536 c BGB entsprechend.

4.5 Alle Änderungen im System nach Übernahme durch c.a.p.e. IT, die der Auftraggeber ohne die Mitwirkung der c.a.p.e. IT vornimmt, sind zwingend an c.a.p.e. IT schriftlich zu melden und beidseitig freizugeben.

5 Rechte an den Ergebnissen der Nutzung der Programme

5.1 Alle Schutzrechte, seien es solche urheber-, leistungsschutz-, patentrechtlicher oder sonstiger Art, die aus oder infolge der Nutzung der KIX-Komponenten nach diesem Vertrag entstehen, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. c.a.p.e. IT beansprucht keine derartigen Rechte für sich. Entsprechendes gilt für alle Dokumente und Informationen, alles Know-how, sowie für alle sonstigen Inhalte, die der Auftraggeber in der durch c.a.p.e. IT nach diesem Vertrag gehosteten Systemumgebung nutzt.

5.2 Hiervor abweichende Vereinbarungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit etwaigen späteren gemeinsamen Entwicklungen der Parteien in der Entwicklungsumgebung, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

6 Auftragsdatenverarbeitung

6.1 Der Auftraggeber ist für sämtliche Inhalte und sämtliche Daten, die mit der KIX-basierten Managed Cloud-Applikation und allen KIX-Zusatzmodulen und Programmen genutzt bzw. verarbeitet werden, allein verantwortlich.

6.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, c.a.p.e. IT von der Haftung freizustellen, falls c.a.p.e. IT von Dritten mit der Behauptung in Anspruch genommen wird, bestimmte Inhalte und/oder Daten, und/oder die Speicherung und Nutzung dieser Inhalte und/oder Daten, verletzen ihnen oder Dritten zustehende Rechte.

6.3 Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG findet Anwendung.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 c.a.p.e. IT erhält vom Auftraggeber jährlich den vereinbarten Festpreis gemäß den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung trägt der Auftraggeber die Reise- und Übernachtungskosten und Spesen von den eingesetzten c.a.p.e. IT-Mitarbeitern entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.3 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung länger als zwei Monate in Verzug, so ist c.a.p.e. IT berechtigt, den Zugriff des Auftraggebers auf die KIX-Komponenten bis zu dem Zeitpunkt zu sperren, zu dem der Auftraggeber die ausstehende Vergütung gezahlt hat. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer solchen

Zugangssperrung unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt unmittelbar nach der Begleichung der Rückstände.

8 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

8.1 Der Cloudvertrag wird für eine Laufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten geschlossen (im folgenden "Mindestvertragslaufzeit").

8.2 Nach dem Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Cloudvertrag immer wieder um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ende einer sich daran anschließenden Vertragsperiode gekündigt wird.

8.3 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Es gilt § 314 BGB. Zudem kann c.a.p.e. IT generell als milderes Mittel den Zugang des Auftraggebers zu den Programmen sperren, wenn c.a.p.e. IT auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

8.4 Bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch c.a.p.e. IT ist der Auftraggeber, wenn der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet, c.a.p.e. IT die Vergütung abzüglich von c.a.p.e. IT ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung enden würde.

8.5 Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

9 Rechtsfolgen bei qualitativen Leistungsstörungen

9.1 Für Fälle, in denen die geschuldete Verfügbarkeit der betreuten Komponenten (Ziffer 2.2 SLA Cloud) unterschritten wird oder die geschuldete Reaktions- oder Lösungszeit (einschließlich der Karenzzeit nach Ziffer 8.2 des SLA Cloud) überschritten, enthält Ziffer 8 des SLA Cloud abschließende Regelungen über die entsprechenden Ansprüche des Auftraggebers.

9.2 Werden die vertragsgegenständlichen Leistungen in anderer Hinsicht nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat c.a.p.e. IT dies zu vertreten, so ist c.a.p.e. IT verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß (ggf. noch einmal) zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers. Die Rüge hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, und schriftlich zu erfolgen und eine präzise Beschreibung des Fehlers zu enthalten, die es c.a.p.e. IT ermöglicht, die Monierung nachzuvollziehen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von c.a.p.e. IT zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, kann der Auftraggeber diesen Vertrag bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen nach § 314 BGB außerordentlich kündigen und/oder nach Maßgabe von Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz verlangen. Weitere Ansprüche gegen c.a.p.e. IT wegen Schlechtleistungen sind ausgeschlossen.

9.3 Ansprüche wegen qualitativen Leistungsstörungen verjähren in einem Jahr ab Kenntnis, spätestens jedoch in einem Jahr nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche in Fällen, in denen der Anspruch aus einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährung.

9.4 Der Auftraggeber darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10 Haftung des Auftraggebers

10.1 Falls c.a.p.e. IT, Mitglieder des Vorstands, Angestellte und/oder sonstige Mitarbeiter von c.a.p.e. IT von Dritten, insbesondere Urhebern, Inhabern ausschließlicher Nutzungsrechte oder sonstigen Lizenzinhabern bzw. -gebern in Anspruch genommen wird, weil – nach dem Vortrag der Dritten – die Nutzung der Programme nach diesem Vertrag, insbesondere die Installation, das Ablaufenlassen und die Zugriffsgewährung, Rechte dieser Dritten, insbesondere urheber-, leistungsschutz- und patentrechtliche Rechtspositionen, verletzt werden, kann der Auftraggeber etwaig fehlende oder nicht im ausreichenden Umfang erworbene Rechtsposition nacherwerben, ist aber unabhängig davon verpflichtet, c.a.p.e. IT, die Mitglieder des Vorstands, die Angestellten und sonstigen Mitarbeiter von c.a.p.e. IT von jeder Haftung und sämtlichen Kosten, einschließlich Rechtsanwaltskosten zur Rechtsverteidigung sowie möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizuhalten bzw., wenn und soweit die Haftung und die Kosten bereits entstanden sind, freizustellen.

10.2 c.a.p.e. IT wird den Auftraggeber über die Inanspruchnahme unterrichten und dem Auftraggeber, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Auftraggeber ist auf der anderen Seite verpflichtet, c.a.p.e. IT unverzüglich alle dem Auftraggeber verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen.

10.3 c.a.p.e. IT etwaig darüber hinaus zustehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.